

# Kassenmeldung: Meldepflicht für elektronische Kassensysteme



Bis zum 31. Juli 2025 müssen Unternehmen erstmalig ihre elektronischen Kassensysteme mit zumindest teilweisen Bargeldtransaktionen den Finanzbehörden melden. Gemeldet werden müssen unter anderem Informationen zu zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen (TSE) und den Standorten der Kassen.



## Die Meldepflicht im Detail

Um die Verordnung gemäß § 146a Absatz 4 AO umzusetzen, müssen Unternehmen sicherstellen, dass sie die Mitteilungsverpflichtung erfüllen. Die fristgerechte und vollständige Erfüllung der Meldepflicht ist von zentraler Bedeutung für die ordnungsgemäße Führung elektronischer Aufzeichnungssysteme.

Unternehmen sind verpflichtet, den Einsatz oder die Außerbetriebnahme solcher Systeme den zuständigen Finanzbehörden mitzuteilen. Diese Mitteilungen müssen rechtzeitig und vollständig erfolgen, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und mögliche Sanktionen zu vermeiden. Seit dem 1. Januar 2025 ist die elektronische Übermittlung dieser Mitteilungen über die ERiC-Schnittstelle möglich.

Unterschiede gibt es mit Blick auf den Anschaffungszeitpunkt:

- Kassensysteme, die **vor 1. Juli 2025** angeschafft wurden, müssen **bis 31. Juli 2025** gemeldet werden.
- Kassensysteme, die **nach dem 1. Juli 2025** angeschafft wurden, sind **innerhalb eines Monats** zu melden.

### Unter anderem ist zu melden:

- Name und Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Angaben zur Betriebsstätte
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten Systeme
- Seriennummern der Systeme
- Daten der Anschaffung und Außerbetriebnahme



## Meldung pro Betriebsstätte/ Filiale

Die Meldepflicht für elektronische Aufzeichnungssysteme erfordert, dass die Meldung getrennt für jede Betriebsstätte oder Filiale (Verkaufsstelle) erfolgt. Dies bedeutet, dass Unternehmen für jede einzelne Betriebsstätte oder Filiale eine separate Mitteilung an die zuständigen Finanzbehörden übermitteln müssen. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die spezifischen Gegebenheiten und Systeme jeder Betriebsstätte individuell erfasst und dokumentiert werden.



## Wir unterstützen Sie gerne

Unsere Expert:innen beraten zu allen Fragen rund um Kassensicherungsverordnung und damit eng verknüpften Grundsätzen ordnungsgemäßer Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).



## Unsere Leistungen

- Unterstützung bei der elektronischen Meldung (Erstmeldung und Regelprozess), insbesondere bei der Zusammenstellung der notwendigen Daten für die Kassenmeldung (Full managed Service)
- Reduktion des administrativen Aufwands, insbesondere im Regelprozess zur An- und Abmeldung, (Kauf, Verkauf, Außerbetriebnahme von Kassen)
- Aufarbeitung von Massendaten
- Systemprüfung zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen

Sprechen Sie uns an.

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.

## Kontakt

KPMG AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



### Frank Gerster

Partner  
Tax Transformation  
T +49 211 475-7241  
fgerster@kpmg.com



### Jens Schuld

Director  
Tax Transformation  
T +49 69 9587-4771  
jschuld@kpmg.com

[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events  
rund um Steuern.



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.